

§§ 1-79, Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)

5. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-81061-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

wirkungen auf die Ermessensausübung haben. Einen möglicherweise vom Erstgericht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits bestellten Insolvenzverwalter kann das Insolvenzgericht des Gruppen-Gerichtsstandes nicht gemäß § 3d Abs. 3 entlassen.³⁹ Die Regelung ist angesichts des klaren Wortlauts, der Bedeutung der Entlassungsentscheidung für den Insolvenzverwalter und die Verfahrensbeteiligten sowie aufgrund wesentlich anderer Sachlage in diesem Fall auch nicht entsprechend anwendbar.⁴⁰ Ein wichtiger Grund für die Entlassung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist abweichend von §§ 59, 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 nicht notwendig. Allerdings muss die Entlassung erforderlich sein, um gemäß § 56b eine Person zum Insolvenzverwalter in mehreren oder allen Verfahren über gruppenangehörige Schuldner zu bestellen. Eine Entlassung aus einem anderen Grund ist gemäß § 3d Abs. 3 nicht zulässig. Die Entlassungsmöglichkeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt (§§ 59, 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1).

3. Entlassung des vorläufigen Insolvenzverwalters nach Ermessen und Neubestellung. 15

Die Entlassung des vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Insolvenzgerichts des Gruppen-Gerichtsstandes (arg. ex § 3d Abs. 3: „kann“).⁴¹ Das Gericht hat zu prüfen, ob eine Abberufung unter Berücksichtigung des Verfahrensstandes im Gläubigerinteresse liegt.⁴² Das Verfahren kann unter Umständen zu weit fortgeschritten sein, beispielsweise wenn durch die Entlassung eine neue längere Einarbeitungszeit erforderlich werden würde oder wenn die Gewährung eines Massendarlehens von der Person des Insolvenzverwalters abhängig gemacht worden ist.⁴³ Das Gericht entscheidet durch Beschluss. Funktionell zuständig für die Entlassung ist an sich grundsätzlich der Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2 lit. e RPfG), der Vorbehalt zugunsten des Richters gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 RPfG gilt nur für die Verweisungsentscheidung.⁴⁴ Allerdings ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Bestellung des Insolvenzverwalters dem Richter vorbehalten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1). Wenn man davon ausgeht, dass die Entlassung des vorläufigen Insolvenzverwalters und die Bestellung des Insolvenzverwalters zwei unterschiedliche Beschlüsse darstellen, die möglicherweise äußerlich miteinander verbunden sein können, divergiert im Ausgangspunkt die funktionelle Zuständigkeit. Es erscheint jedoch angezeigt, dass sich der Richter die Entscheidung über die Entlassung des vorläufigen Insolvenzverwalters vorbehält (§ 18 Abs. 2 S. 1 RPfG), weil die nur dann erfolgen darf, wenn es erforderlich ist, um gemäß § 56b eine Person zum Insolvenzverwalter in mehreren oder allen Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner zu bestellen (§ 3d Abs. 3). Der Beschluss ist, wenn er vom Richter erlassen ist, nicht anfechtbar, und zwar auch nicht mit sofortiger Beschwerde analog § 59 Abs. 2 (§ 6).⁴⁵ Hat der Rechtspfleger die Entscheidung über die Entlassung getroffen, findet dagegen die Rechtspflegererinnerung statt (§ 11 Abs. 2 S. 1 RPfG).

4. Bestellung einer Person zum Insolvenzverwalter in mehreren oder allen Verfahren über gruppenangehörige Schuldner. 16 Die Bestellung einer Person zum Insolvenzverwalter in mehreren oder allen Verfahren über gruppenangehörige Schuldner richtet sich nach § 56b. Die Entscheidung ist von der Entlassung des vorläufigen Insolvenzverwalters gemäß § 3d Abs. 3 zu unterscheiden. Die funktionelle Zuständigkeit für die Bestellung ist dem Richter vorbehalten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1). Die Bestellung erfolgt nach hM im Eröffnungsbeschluss und ist unanfechtbar (§ 6).

§ 3e Unternehmensgruppe

(1) Eine Unternehmensgruppe im Sinne dieses Gesetzes besteht aus rechtlich selbständigen Unternehmen, die den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Inland haben und die unmittelbar oder mittelbar miteinander verbunden sind durch

1. die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses oder
2. eine Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung.

(2) Als Unternehmensgruppe im Sinne des Absatzes 1 gelten auch eine Gesellschaft und ihre persönlich haftenden Gesellschafter, wenn zu diesen weder eine natürliche Person noch eine Gesellschaft zählt, an der eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

³⁹ FK-InsO/Wimmer-Amend § 3d Rn. 26.

⁴⁰ AA Kayser/Thole/Sternal § 3d Rn. 8 f.; Braun/Baumert § 3d Rn. 6.

⁴¹ Kayser/Thole/Sternal § 3d Rn. 8; FK-InsO/Wimmer-Amend § 3d Rn. 24.

⁴² FK-InsO/Wimmer-Amend § 3d Rn. 24.

⁴³ FK-InsO/Wimmer-Amend § 3d Rn. 24.

⁴⁴ AA FK-InsO/Wimmer-Amend § 3d Rn. 29 (Richterzuständigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 RPfG).

⁴⁵ FK-InsO/Wimmer-Amend § 3d Rn. 28.

Schrifttum: Beck, Das Konzernverständnis im Gesetzesentwurf zum Konzerninsolvenzrecht, DStR 2013, 2468; Brünkman, Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen: Kritische Analyse und Anregungen aus der Praxis, ZIP 2013, 193; Flöther, Die Kommune als Konzern im zukünftigen Konzerninsolvenzrecht, NVwZ 2014, 1497; Leutheusser-Schnarrenberger, Dritte Stufe der Insolvenzrechtsreform – Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, ZIP 2013, 97; Mock, Das neue Konzerninsolvenzrecht nach dem Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, DB 2017, 951; Römermann, Die Konzerninsolvenz auf der Agenda des Gesetzgebers – Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, ZRP 2013, 201.

I. Überblick

- 1 Die Regelung wurde zusammen mit den §§ 3a–3d durch das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13. April 2017 mit Wirkung vom 21. April 2018 in die Insolvenzordnung neu eingefügt.¹ Die Vorschrift ist gegenüber dem Regierungsentwurf auf Empfehlung des Rechtsausschusses um Absatz 2 ergänzt.² Sie enthält eine Grundregel zur Bestimmung des Schlüsselbegriffs des neuen Konzerninsolvenzrechts, nämlich der „Unternehmensgruppe“ (§ 3e Abs. 1) sowie eine Erweiterung ebendieses Begriffs auf kapitalistische Personengesellschaften (§ 3e Abs. 2).

II. Normzweck

- 2 Die Norm definiert mit dem Begriff der Unternehmensgruppe und dient damit der Konkretisierung des Anwendungsbereichs des gesamten Konzerninsolvenzrechts einschließlich der neu geschaffenen Zuständigkeitsregelung in §§ 3a–3d.³ Sie legt nicht den Konzern im Sinne von § 18 AktG, sondern legt eine eigenständige weite Definition zugrunde, welche die Handhabbarkeit des neuen Konzerninsolvenzrechts bereits bei Eingang eines ersten Insolvenzantrages ermöglichen soll, ohne das Verfahren bereits in einem frühen Verfahren mit einer unter Umständen sehr aufwändigen Prüfung zu befrachten. Das Gesetz lässt deshalb die bloße Möglichkeit zur Ausübung beherrschenden Einflusses genügen (§ 3e Abs. 1 Nr. 1).⁴ Die Beschränkung auf Gruppen aus Unternehmen, die den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Inland haben, dient auch der Abgrenzung des Anwendungsbereichs des neuen deutschen Konzerninsolvenzrechts von den Vorschriften der Europäischen Insolvenzverordnung (Art. 56–77 EuInsVO).⁵ Existiert auch nur ein ausländisches gruppenangehöriges Unternehmen, das den Mittelpunkt seines hauptsächlichen Interesses im Sinne der Europäischen Insolvenzverordnung im Ausland hat, sind gemäß Art. 102c § 22 EGIInsO nicht die neu geschaffenen konzerninsolvenzrechtlichen Koordinationsverfahren der InsO, sondern die Europäische Insolvenzverordnung anzuwenden, selbst wenn das ausländische Unternehmen nicht insolvent ist.⁶ Die Bestimmungen der §§ 3a–3e über die örtliche Zuständigkeit bleiben davon insoweit unberührt, als die Europäische Insolvenzverordnung keine Regelung der örtlichen Zuständigkeit enthält.⁷ Die Regelung in § 3e ist insofern doppelfunktional, als die Vorschriften über die Verfahrenskoordination auf die Europäische Insolvenzordnung abgestimmt sein müssen, während die Regelung über die örtliche Zuständigkeit unabhängig vom europäischen Insolvenzrecht erfolgen kann.

III. Unternehmensgruppe

- 3 **1. Rechtlich selbständige Unternehmen. a) Unternehmen. aa) Grundsätze.** Eine Gruppe im Sinne von § 3e setzt sich aus Unternehmen zusammen. Das deutsche Recht kennt keinen allgemeingültigen Unternehmensbegriff, der für alle Rechtsgebiete Geltung beansprucht.⁸ Im aktienrechtlichen Konzernrecht gibt es nach h.L. nur Unternehmen und Privatgesellschafter: Jeder Aktionär, der nicht Privatgesellschafter ist, gehört zu den Unternehmen.⁹ Der aktienkonzern-

¹ BGBl. 2017 I 866.

² Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/11436, 1, 7, 21 f.; Regierungsentwurf, BT-Drs. 18/407, 8.

³ Regierungsbegründung, BT-Drs. 18/407, 28; Kayser/Thole/Sternal § 3e Rn. 1; FK-InsO/Wimmer-Amend § 3e Rn. 1 f.; KPB/Prütting § 3e Rn. 1.

⁴ Regierungsbegründung, BT-Drs. 18/407, 28 f.; Leutheusser-Schnarrenberger ZIP 2013, 97 (100); Brünkman ZIP 2013, 193 (195); Römermann ZRP 2013, 201 (202); Beck DStR 2013, 2468; FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 2.

⁵ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 über Insolvenzverfahren, ABl. 2015 L 141, 19 vom 5.6.2015, 19 ff.

⁶ FK-InsO/Wimmer-Amend § 3a Rn. 12.

⁷ Ausführlich FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 24 ff.; s. bereits Bruns → § 3a Rn. 2.

⁸ Statt vieler K. Schmidt Gesellschaftsrecht S. 494; FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 3.

⁹ Emmerich/Habersack/Emmerich AktG § 15 Rn. 6; FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 3.

rechtliche Unternehmensbegriff beschränkt sich mithin auf Aktionäre, die einer zusätzlichen unternehmerischen Tätigkeit nachgehen, sodass die Gefahr eines Interessenkonflikts und damit einer Schädigung der Gesellschaft besteht (sog. Konzerngefahr).¹⁰ Der im Konzerninsolvenzrecht maßgebliche Unternehmensbegriff ist nicht legaldefiniert, und die Gesetzesmaterialien geben über die Begriffsbildung wenig Aufschluss.¹¹ Der insolvenzrechtliche Unternehmensbegriff ist zwar mit dem konzernrechtlichen Unternehmensbegriff unter Umständen nicht in allen Verästelungen voll kongruent,¹² er knüpft aber sachgerechterweise im Ausgangspunkt an die konzernrechtliche Begriffsprägung an. Dabei ist allerdings der Teleologie der insolvenzrechtlichen Zuständigkeitskonzentration und Verfahrenskoordination Rechnung zu tragen.¹³ Die Unternehmenseigenschaft kann zweifellos juristischen Personen des Privatrechts ebenso zukommen wie teilrechtsfähigen Gesellschaften und sonstigen insolvenzfähigen Marktteilnehmern (§ 11).¹⁴ Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Unternehmen.¹⁵ In einer Unternehmensgruppe müssen nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Zuständigkeitskonzentration und Verfahrenskoordination mindestens zwei insolvenzfähige Unternehmen vorhanden sein, weil eine Koordinierung von mehreren Insolvenzverfahren sonst überhaupt nicht in Betracht kommt.

bb) Natürliche Personen als Unternehmen. Unklar und streitig ist, ob und inwieweit auch natürliche Personen Unternehmen im Sinne des Konzerninsolvenzrechts sein können. Legt man im Grundsatz den konzernrechtlichen Unternehmensbegriff zugrunde, können auch natürliche Personen ein Unternehmen sein.¹⁶ Das ist nach der *ratio legis* des Konzerninsolvenzrechts, eine möglichst umfassende Koordinierung zu ermöglichen, auch insolvenzrechtlich sachgerecht, weil Zuständigkeitskonzentration und Verfahrenskoordination auch im Hinblick auf Insolvenzen unternehmerisch tätiger natürlicher Personen sinnvoll sein können.¹⁷ Aus der auf Empfehlung des Rechtsausschusses nachträglich ins Gesetz aufgenommenen Regelung in § 3e Abs. 2 ergibt sich nichts anderes:¹⁸ sie sollte lediglich den Streit über die Frage ausräumen, ob die Komplementär-GmbH stets die Möglichkeit hat, beherrschenden Einfluss auf die Kommanditgesellschaft auszuüben.¹⁹ Die Begründung der Beschlussempfehlung stellt lediglich klar, dass § 3e Abs. 2 den Gruppenbegriff nicht generell auf Personengesellschaften erstreckt, an denen natürliche Personen als unbeschränkt haftende Gesellschafter beteiligt sind, „weil sonst für Privatgläubiger des unbeschränkt haftenden Gesellschafters an einen Gruppen-Gerichtsstand verwiesen würden, der für sie nicht vorhersehbar war“.²⁰ Ob es in diesem Zusammenhang auf Vorhersehbarkeit überhaupt ankommt, ist schon deshalb fragwürdig, weil es im Aktienkonzernrecht im Übrigen grundsätzlich nicht der Fall ist. Jedenfalls beschränkt sich die Aussage auf die unternehmerische Beteiligung natürlicher Personen an Personengesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter. Sie sind mithin im Hinblick auf ihre Unternehmenseigenschaft und Gruppenangehörigkeit ausschließlich nach § 3e Abs. 1 zu beurteilen.

cc) Unternehmensgruppen unter Beteiligung der öffentlichen Hand. Nach überwiegender Ansicht finden konzernrechtliche Regelungen auch dann Anwendung, wenn die öffentliche Hand mehrheitlich an einer Gesellschaft in Privatrechtsform beteiligt ist.²¹ Unklar und umstritten ist, ob das auch für das Konzerninsolvenzrecht gilt oder ob sich aus der fehlenden Insolvenzfähigkeit zahlreicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts etwas anderes ergibt (§ 12). Den Besonderheiten des öffentlichen Rechts wird durch die Einschränkungen der Insolvenzfähigkeit letztlich hinreichend Rechnung getragen. Der insolvenzrechtliche Koordinierungsbedarf, dem Zuständigkeitskonzentration und Verfahrenskoordination entsprechen, besteht letztlich grundsätzlich unabhängig davon, ob eine Beteiligung in privater oder in öffentlicher Hand liegt.²² Deshalb kann auch die öffentliche Hand grundsätzlich ein Unternehmen im Sinne von § 3e sein. Das gilt letztlich sowohl

¹⁰ Emmerich/Habersack/Emmerich AktG § 15 Rn. 9; FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 3.

¹¹ Vgl. Regierungsbegründung. BT-Drs. 18/407, 28 f.

¹² Zu den Gründen näher K. Schmidt FS Bruno Kübler, 2015, 633 (638).

¹³ Im Grundsatz gleich FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 3 ff.

¹⁴ FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 7; Kayser/Thole/Sternal § 3e Rn. 3.

¹⁵ KPB/Prütting § 3e Rn. 2; Kayser/Thole/Sternal § 3e Rn. 2.

¹⁶ Grundsätzlich aA Flöther KonzernInsR-HdB/Thole § 2 Rn. 40.

¹⁷ FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 8; Mock DB 2017, 951 f.

¹⁸ AA KPB/Prütting § 3e Rn. 2; Kayser/Thole/Sternal § 3e Rn. 3.

¹⁹ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/11436, 21 f.

²⁰ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/11436, 21.

²¹ Emmerich/Habersack/Emmerich AktG § 15 Rn. 26 ff., 29.

²² FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 11; Flöther NVwZ 2014, 1497 ff.; teilweise aA offenbar Flöther KonzernInsR-HdB/Thole § 2 Rn. 40.

für den Gleichordnungskonzern als auch für den hierarchischen Konzern und selbst dann, wenn die Konzernspitze nicht insolvenzfähig ist.²³ Nur fehlt es einer Gruppe von Unternehmen im Sinne von § 3e, wenn mit dem nicht insolvenzfähigen Unternehmen lediglich ein weiteres Unternehmen mit Insolvenzfähigkeit verbunden ist (→ Rn. 3).

6 b) Rechtliche Selbständigkeit. Rechtliche Selbständigkeit haben alle rechtsfähigen Unternehmen, wobei Teilrechtsfähigkeit genügt. Soweit man mit dem BGH und der heute hM in der Literatur der Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Teilrechtsfähigkeit schon bisher zuerkannte, gehörte zwanglos auch die BGB-Gesellschaft hierher. Lehnte man eine Rechtsfähigkeit der GbR nach wie vor ab, konnte bei Beteiligung in der Unternehmensgruppe aufgrund ihrer Insolvenzfähigkeit gleichwohl insolvenzrechtlicher Koordinierungsbedarf bestehen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1). Das genügte für die Annahme einer konzerninsolvenzrechtlichen Selbständigkeit im Sinne von § 3e. Seit Inkrafttreten des MoPeG ist die Rechtsfähigkeit der BGB-Außengesellschaft gesetzlich ausdrücklich angeordnet (§ 705 Abs. 2 BGB).

7 2. Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen im Inland. Die gesetzliche Regelung beschränkt sich auf rechtlich selbständige Unternehmen, die den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Inland haben (§ 3e Abs. 1). Das bedeutet aber nicht, dass eine Unternehmensgruppe nur dann unter § 3e fällt, wenn sie ausschließlich aus Unternehmen besteht, deren Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Inland liegt.²⁴ Denn die Regelung über die Konzentration der örtlichen Zuständigkeit (§§ 3a–3d) bleibt von der hinsichtlich der Verfahrenskoordination vorrangigen Europäischen Insolvenzverordnung unberührt (→ Rn. 2). Nur gehören Unternehmen, deren Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen nicht im Inland liegt, nicht zur Unternehmensgruppe im Sinne von § 3e, wie Anknüpfungspunkt der Regelung über die Zuständigkeitskonzentration ist (§§ 3a–3d). Insofern unterscheidet sich der Begriff der Unternehmensgruppe im Sinne von § 3e eindeutig von dem in Art. 56 Abs. 1 iVm Art. 2 Nr. 13 und 14 EuInsVO. Den Begriff des Mittelpunktes der hauptsächlichen Interessen hat der Gesetzgeber bewusst in Anlehnung an den entsprechenden im Bereich der internationalen Zuständigkeit geltenden Begriff in Art. 3 Abs. 1 EuInsVO gewählt.²⁵ Er ist deshalb ebenfalls nicht notwendig gleichbedeutend mit dem für die örtliche Zuständigkeit maßgeblichen Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 2.²⁶ In aller Regel werden sich die Subsumtionsergebnisse allerdings decken. Dabei ist es für die Anwendbarkeit von § 3e grundsätzlich unerheblich, ob es sich um einen Unterordnungskonzern oder einen Gleichordnungskonzern handelt, wie sich aus der systematischen Gleichstellung von § 3e Abs. 1 Nr. 1 und 2 ergibt.²⁷

8 3. Mittelbare oder unmittelbare Verbindung durch Beherrschungsmöglichkeit oder einheitliche Leitung. a) Verbindung durch Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses. Die für eine Unternehmensgruppe notwendige unmittelbare oder mittelbare Verbindung der rechtlich selbständigen Unternehmen wird gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 begründet durch die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses. Die Gesetzesformulierung ist an § 290 Abs. 1 S. 1 HGB angelehnt,²⁸ der an die Definition des Unterordnungskonzerns in § 17 Abs. 1 AktG anknüpft.²⁹ Nicht maßgeblich ist, ob der Einfluss tatsächlich ausgeübt wird, die bloße Möglichkeit der Ausübung beherrschenden Einflusses genügt.³⁰ Ein beherrschender Einfluss liegt bereits dann vor, wenn ein Unternehmen in der Lage ist, die Finanz- und Geschäftspolitik des anderen Unternehmens zu bestimmen, ohne dass hierfür erforderlich ist, dass es Stimm-, Besetzungs- oder Beherrschungsrechte hat.³¹ Die konkretisierenden Bestimmungen des § 290 HGB können grundsätzlich auch im Rahmen von § 3e herangezogen werden.³² Die Notwendigkeit eines Kon-

²³ FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 11; Flöther NVwZ 2014, 1497 ff.; für den Fall der öffentlichen Hand als Muttergesellschaft wohl aA Flöther KonzernInsR-HdB/Thole § 2 Rn. 40.

²⁴ Grundsätzlich gleich FK-InsO/Wimmer Rn. 24 ff.

²⁵ Regierungsbegründung, BT-Drs. 18/407, 28 (zu § 3e InsO-E); zur internationalen Zuständigkeit Ganter/Bruns → § 3 Rn. 26 ff.

²⁶ So für den Begriff der Unternehmensgruppe FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 26; Kayser/Thole/Sternal § 3e Rn. 1; zur örtlichen Zuständigkeit s. noch Ganter/Bruns → § 3 Rn. 4 ff., 13 ff.

²⁷ Im Ergebnis gleicher Ansicht FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 26 f.

²⁸ Regierungsbegründung, BT-Drs. 18/407, 28.

²⁹ MüKoHGB/Fehrenbacher § 290 Rn. 7; s.a. Baumbach/Hopt/Merkt HGB § 290 Rn. 7.

³⁰ KPB/Prütting § 3e Rn. 3; FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 16; Kayser/Thole/Sternal § 3e Rn. 2; Leutheusser-Schnarrenberger ZIP 2013, 97 (100) I. Sp. (zum Diskussionsentwurf).

³¹ MüKoHGB/Fehrenbacher § 290 Rn. 7; Baumbach/Hopt/Merkt § 290 Rn. 7; FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 17.

³² Regierungsbegründung, BT-Drs. 18/407, 29; für die zentrale Regelung in § 290 Abs. 2 HGB auch FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 17; Kayser/Thole/Sternal § 3e Rn. 5.

zernabschlusses gemäß § 290 Abs. 5 HGB ist keine Voraussetzung für einen beherrschenden Einfluss.³³ Unmittelbare Einflussnahme ist möglich, wenn das herrschende Unternehmen das andere allein kontrollieren kann, mittelbare Einflussnahme liegt vor, wenn es sich zusätzlich der Mitwirkung Dritter bedienen muss und kann.³⁴

b) Verbindung durch Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung. Alternativ zum 9
Unterordnungskonzern besteht eine Unternehmensgruppe im Sinne von § 3e Abs. 1 auch dann, wenn die Unternehmen durch eine Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung unmittelbar oder mittelbar miteinander verbunden sind (§ 3e Abs. 1 Nr. 2). Diese Regelung ist der Definition des Gleichordnungskonzerns in § 18 Abs. 2 AktG nachgebildet³⁵ und weicht deshalb auch insoweit vom Begriff der Unternehmensgruppe ab, wie er in der Europäischen Insolvenzverordnung definiert ist (Art. 56 Abs. 1 iVm Art. 2 Nr. 13 und 14 EuInsVO). Dahinter steht das gesetzgeberische Motiv, das die Zuständigkeitskonzentration und Verfahrenskoordination auch insoweit sinnvoll sein kann.³⁶ Eine einheitliche Leistung ist schon dann gegeben, wenn wesentliche Funktionsbereiche zusammengefasst sind.³⁷

IV. Einbeziehung kapitalistischer Personengesellschaften

Die auf Empfehlung des Rechtsausschusses in das Gesetz aufgenommene Regelung in § 3e 10
Abs. 2 soll die Einbeziehung solcher Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, an der keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, namentlich der GmbH & Co. KG, in das neue Konzerninsolvenzrecht sicherstellen.³⁸ Einbezogen sein kann beispielsweise auch eine Ltd. und Co. KG.³⁹ Damit wird die konzernrechtliche Kontroverse, ob und inwieweit die GmbH & Co. KG als Konzern zu qualifizieren ist,⁴⁰ für das Konzerninsolvenzrecht nicht virulent. Ob es sich dabei um eine Klarstellung handelt oder – wie die Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses annimmt – eine Fiktion,⁴¹ ist konzerninsolvenzrechtlich ohne Belang.⁴² Allerdings wird man wie auch im Rahmen von § 3e Abs. 1 davon auszugehen haben, dass von einer Unternehmensgruppe nur die Rede sein kann, soweit zumindest zwei verbundene Unternehmen den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Inland haben. Entnimmt man § 3e Abs. 2 eine Fiktion, ergibt sich diese Einschränkung daraus, dass es sich nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung um eine „Unternehmensgruppe im Sinne des Absatzes 1“ handeln muss.

§ 4 Anwendbarkeit der Zivilprozeßordnung

Für das Insolvenzverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. ²§ 128a der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass bei Gläubigerversammlungen sowie sonstigen Versammlungen und Terminen die Beteiligten in der Ladung auf die Verpflichtung hinzuweisen sind, wissentliche Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können.

Schrifttum: Ahrens, Insolvenzzrechtliche Hinweispflichten, FS Gerhard Ganter, 2010, 77 ff.; Ahrens, Schranken einer Rücknahme des Restschuldbefreiungsantrags, ZInsO 2017, 193; Beth, Zulässigkeit eines Auskunftsersuchens des Insolvenzgerichts beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), NZI 2016, 109; Boennecke, Einzelfragen aus der konkursrichterlichen Praxis, KTS 1955, 173; Bork, Prozeßkostenhilfe für den Schuldner des Insolvenzverfahrens?, ZIP 1998, 1209 ff.; Busch/Graf-Schlicker, Restschuldbefreiung mit Prozeßkostenhilfe?, InVo 1998, 269 ff.; Bork/Jacoby, Auskunftsansprüche des Schuldners und des persönlich haftenden Gesellschafters gegen den Insolvenzverwalter, ZInsO 2002, 398 ff.; Brete/Gehlen, Prozesskostenhilfe für den Insolvenz-

³³ Regierungsbegründung, BT-Drs. 18/407, 29; Kayser/Thole/Sternal § 3e Rn. 4.

³⁴ FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 16.

³⁵ FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 19.

³⁶ Regierungsbegründung, BT-Drs. 18/407, 29.

³⁷ Kayser/Thole/Sternal § 3e Rn. 6; Braun/Baumert § 3e Rn. 7.

³⁸ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/11436, 21.

³⁹ Laroche ZInsO 2017, 2585 (2586); Kayser/Thole/Sternal § 3e Rn. 7.

⁴⁰ Hierzu statt vieler MüKoHGB/Mülbert Konzernrecht Rn. 52 ff.; Emmerich/Habersack/Emmerich AktG § 15 Rn. 23; K. Schmidt KTS 2011, 161 (166); Baumbauch/Hopt/Merkt HGB § 290 Rn. 7; Flöther KonzernInsR-HdB/Thole § 2 Rn. 46; FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 28 ff.

⁴¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/11436, 22; so auch Kayser/Thole/Sternal § 3e Rn. 7.

⁴² KPB/Prütting § 3e Rn. 6; FK-InsO/Wimmer § 3e Rn. 30.

verwalter, ZInsO 2014, 1777; Delhaes, Die Stellung, Rücknahme und Erledigung verfahrenseinleitender Anträge nach der Insolvenzordnung, Kölner Schrift InsO, 2. Aufl. 2000, S. 141 ff.; Döbereiner, Die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung, 1997; Frind/Schmidt, Sozialversicherungsträger – Nassauer des Insolvenzverfahrens, ZInsO 2001, 1133 ff., 2002, 8 ff.; Funke, Restschuldbefreiung und Prozeßkostenhilfe, ZIP 1998, 1708 ff.; Gerhardt, Verfügungsbeschränkungen in der Eröffnungsphase und nach Verfahrenseröffnung, Kölner Schrift InsO, 2. Aufl. 2000, S. 193; Graf/Wunsch, Akteneinsicht im Insolvenzverfahren, ZIP 2001, 1800 ff.; Grote, Erhöhung der Pfändungsgrenzen nach § 850 f. ZPO im Insolvenzverfahren, ZInsO 2000, 490 f.; Gundlach/Frenzel/Schmidt, Die Gewährung von Prozesskostenhilfe an den Insolvenzverwalter, NJW 2003, 2412 ff.; Haarmeyer, Noch einmal: Akteneinsicht in Insolvenzverfahren – zwischen Geheimverfahren und Versteckspiel?, InVo 1997, 253 ff.; Haarmeyer/Seibt, Akteneinsicht durch Gläubiger und „Dritte“ im Insolvenzverfahren, Rpfleger 1996, 221 ff.; Heese, Gläubigerinformation in der Insolvenz; Heeseler, Auskunfts-/Akteneinsichtsrechte und weitere Informationsmöglichkeiten des Gläubigers im Regelinsolvenzverfahren, ZInsO 2001, 873 ff.; Heil, Akteneinsicht und Auskunft im Konkurs unter besonderer Berücksichtigung des Eröffnungsverfahrens, 1995; Heinze, Zur Frage der Masseverwertung bei Kostenunterdeckung in der Insolvenznatürlicher Personen bei möglicher Stundung, ZVI 2010, 189; Henning, Die praktische Umsetzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, InVo 1996, 288 ff.; Holch, Zur Einsicht in Gerichtsakten durch Behörden und Gerichte, ZZP 87 (1984), 14 ff.; Holzer, Die Akteneinsicht im Insolvenzverfahren, ZIP 1998, 1333 ff.; Horstkotte, Die führungslöse GmbH im Insolvenzantragsverfahren, ZInsO 2009, 209; Jänich, Eröffnung des Konkursverfahrens trotz Zahlung durch den Schuldner?, ZZP 109 (1996), 183 ff.; Jungmann/Windau, Virtuelle Gläubigerversammlungen und digitaler Informationsfluss im Insolvenzrecht, NZI 2021, 849 ff.; Kohte, Die Behandlung von Unterhaltsansprüchen nach der Insolvenzordnung, Kölner Schrift InsO, 2. Aufl. 2000, S. 781 ff.; Maier, Insolvenzordnung und Prozeßkostenhilfe, Rpfleger 1999, 1 ff.; Maintzer, Die Gewährung rechtlichen Gehörs im Rahmen des Konkursverfahrens, KTS 1985, 617 ff.; Müsezahl, Zur Anwendbarkeit der § 850 ff. ZPO in der Verbraucherinsolvenz, ZInsO 2000, 193 ff.; Mitlehner, Prozesskostenhilfe für den Insolvenzverwalter, NZI 2001, 617 ff.; Lackhoff/Vogel, Hat ein Massegläubiger Anspruch auf Einsicht in die Insolvenzakten?, ZInsO 2011, 1974; Laumen/Vallender, Beweisführung und Beweislast im Insolvenzverfahren, NZI 2016, 609; Mitlehner, Prozesskostenhilfe für den Insolvenzverwalter, NZI 2001, 617; G. Pape, Keine Prozeßkostenhilfe für den Gesamtvollstreckungsschuldner zwecks Restschuldbefreiung?, ZIP 1997, 190 ff.; G. Pape, Restschuldbefreiung und Masselosigkeit, Rpfleger 1997, 237 ff.; G. Pape, Recht auf Einsicht in Konkursakten – ein Versteckspiel für die Gläubiger?, ZIP 1997, 1367 ff.; G. Pape, Rechtsprechungsübersicht: Entscheidungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren, insbesondere zur Bewilligung von Insolvenzkostenhilfe und zur Zulässigkeit sog. „Nullpläne“ (Stand: September 1999), ZInsO 1999, 602 ff.; G. Pape, Akteneinsicht für Insolvenzgläubiger – Ein ständiges Ärgernis, ZIP 2004, 598 ff.; Pape/Haarmeyer, Von der legislativen zur judikativen Rechtsetzung? Ein Beitrag zur Prozeßkostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren, ZInsO 1999, 135 ff.; I. Pape, Zur Finanzierung der Verfahrenskosten im Verbraucherinsolvenzverfahren, NZI 1999, 89 ff.; Pleister/Palanker, Gläubigerbeteiligung in Zeiten von COVID-19 – Ein Plädoyer für die Durchführung virtueller Gläubigerversammlungen nach geltendem Recht, ZRI 2020, 245 ff.; Pohle, Zwangsvollstreckungsnotrecht 16. Aufl.; Prütting, Allgemeine Verfahrensgrundsätze der Insolvenzordnung, Kölner Schrift InsO, 3. Aufl. 2009, S. 1; Rein, Die Akteneinsicht Dritter im Insolvenzverfahren, NJW-Spezial 2012, 213; Ringstmeier/Homann, Prozesskostenhilfe für den Insolvenzverwalter, ZIP 2005, 284; Robrecht, Das Mandat des Rechtsanwalts im Insolvenzverfahren, AnwBl 1969, 106; Schmeel, Das Recht des Gläubigers auf Einsicht in die Insolvenzakten, MDR 1997, 437; Schmidt-Räntsch, Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung, Kölner Schrift InsO, 1. Aufl. 1997, S. 1177; Schmittmann, Rechtsprechungsübersicht zur Entlassung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters von Amts wegen, NZI 2004, 239; Skauradszun, Die Auskunfts- und Einsichtsrechte der BaFin, nach § 46b KWG, WM 2016, 815; Skrotzki, Das rechtliche Gehör im Konkursverfahren, KTS 1956, 105 ff.; Smid, Prozeßkostenhilfe für den Eigenantrag des Gemeinschuldners im Insolvenzverfahren nach geltendem Recht?, NJW 1994, 2678; Stephan, § 850 f. Abs. 1 ZPO im Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren – Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf?, ZInsO 2000, 376; Stöcker, Prozesskostenhilfe für Insolvenzverwalter im Steuerprozess, NZI 2003, 365; Swierczok/Kontny, Das Akteneinsichtsrecht im Insolvenzverfahren nach § 4 InsO iVm § 299 ZPO, NZI 2016, 566; Thomas, Mindestquote als Voraussetzung für die Restschuldbefreiung, Kölner Schrift InsO, 2. Aufl. 2000, S. 1763; Uhlenbruck, Das Recht auf Akteneinsicht im Konkurs- und Vergleichsverfahren, AnwBl 1971, 331; Uhlenbruck, Die Konkurs- und Vergleichsvollmacht nach der Vereinfachungsnovelle, MDR 1978, 8; Uhlenbruck, Prozeßkostenhilfe im Konkurs, ZIP 1982, 288; Uhlenbruck, Falsche Kostenentscheidung der Gerichte bei Antragsrücknahme und Abweisung des Konkursantrages mangels Masse?, KTS 1983, 341; Uhlenbruck, Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht im Konkurs- und Vergleichsverfahren, KTS 1989, 527; Uhlenbruck, Das rechtliche Gehör im Konkursverfahren, FS G. Baumgärtel, 1990, 569; Vallender, Erste gerichtliche Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren, ZIP 1999, 125; Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands, Stellungnahme des VID zum RefE eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, ZRI 2023, 135 ff.; Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands, Stellungnahme des VID zum Gesetzentwurf zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichten, ZRI 2023, 1079 ff.; Zipperer, Private und behördliche Einsicht in Insolvenzakten – eine systematische Betandaufnahme, NZI 2002, 244; Zipperer, Treuepflichten im Insolvenzeröffnungsverfahren, NZI 2010, 281; Zipperer, Das Insolvenzverfahrensrecht – Disziplin oder Disziplinlosigkeit?, NZI 2012, 385.

Übersicht

	R.n.		R.n.
I. Einleitung	1	b) Ablehnung	48
II. Normzweck	2	4. Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit und Vertretung (§§ 50, 51 bis 57, 79 bis 90, 157 ZPO)	55
III. Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung	3	5. Wahrheitspflicht (§ 138 Abs. 1 ZPO), Prozessleitung (§§ 136, 139 bis 144, 147 ZPO)	58
1. Allgemeine Verweisung	3	6. Protokoll (§§ 159 bis 165, § 510a ZPO iVm §§ 182, 183, 185, 190 GVG)	59
2. Vorrang besonderer Verweisungen	4	7. Terminbestimmungen (§§ 214, 216, 217, 219, 227 ZPO)	60
IV. Subsidiäre Geltung der Zivilprozessordnung	5	8. Fristen (§§ 221, 222, 224 Abs. 2, 225 Abs. 1 und 3, 227 Abs. 3 S. 3 ZPO)	61
V. Entsprechende Anwendung der Zivilprozessordnung	6	9. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 230, 231, 233 bis 238 ZPO)	62
VI. Besonderheiten des Insolvenzverfahrens, welche die Anwendung der Zivilprozessordnung ausschließen	7	10. Schriftsätze (§ 253 Abs. 2, § 496 ZPO) ..	64
1. Öffentlichkeit der Verhandlung (§§ 169 ff. GVG)	7	11. Rechtshängigkeitswirkung (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO)	65
a) Gläubigerversammlungen	7	12. Antragsrücknahme (§ 269 Abs. 3 ZPO) ..	66
b) Mündliche Verhandlungen zur Vorbereitung einer dem Insolvenzgericht obliegenden Entscheidung	11	13. Zwischenentscheidung über die Zulässigkeit (§ 280 ZPO)	67
2. Untersuchungsgrundsatz, Amtsbetrieb ..	12	14. Verweisung (§§ 281, 495 ZPO)	68
3. Schriftliches Verfahren, freigestellte mündliche Verhandlung	14	15. Freie Beweiswürdigung, offenkundige Tatsachen, Glaubhaftmachung (§§ 286, 287, 291, 294 ZPO)	69
4. Streitgenossenschaft, Nebenintervention (§§ 59 ff., 66 ff. ZPO)	15	16. Akteneinsicht	70
5. Aussetzung, Unterbrechung und Ruhen des Verfahrens (§§ 148 ff., 239 ff. ZPO) ..	16	a) Akteneinsicht durch Beteiligte (§ 299 Abs. 1 ZPO)	70
6. Versäumnisverfahren (§§ 330 ff. ZPO)	17	b) Akteneinsicht durch Dritte (§ 299 Abs. 2 ZPO)	75
7. Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO)	18	c) Verfahren der Akteneinsicht	83
a) Antrag des Schuldners	18	d) Erteilung von Auskünften	90
b) Antrag des Insolvenzverwalters	23	17. Berichtigung (§§ 319 f. ZPO)	94
c) Antrag eines Insolvenzgläubigers	28	18. Materielle Rechtskraft (§§ 322 ff. ZPO)	95
d) Wiedereinsetzung nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe	31	19. Beschlussform (§ 329 ZPO)	102
8. Erklärungen zu Protokoll (§ 129a ZPO)	32	20. Beweisaufnahme (§§ 355 ff. ZPO)	107
9. Zustellungen (§§ 166 ff. ZPO)	33	21. Erklärungen im Termin oder zu Protokoll (§ 496 ZPO)	108
10. Kosten	34	22. Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO)	109
11. Anfechtbarkeit von Entscheidungen	38	23. Wiederaufnahme (§§ 578 ff. ZPO)	110
12. Zwangsvollstreckung (§§ 703 ff. ZPO) ..	39	VIII. Anwendbare Vorschriften aus anderen Gesetzen	111
VII. Anwendbare Vorschriften der Zivilprozessordnung	44	1. Geschäftsverteilung (§ 21e GVG)	111
1. Allgemeiner Gerichtsstand (§§ 13 bis 19, 40 Abs. 2 S. 1 ZPO)	45	2. Rechtshilfe (§§ 156 ff. GVG)	112
2. Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 36 ZPO)	46	3. Sitzungspolizei, Gerichtssprache (§§ 176 bis 191 GVG)	114
3. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§§ 41 bis 49 ZPO)	47		
a) Ausschließung	47		

I. Einleitung

§ 4 S. 1 wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht verändert (vgl. § 4 RegE). Er entspricht dem 1 bisherigen Recht (vgl. § 72 KO, § 115 VerglO, § 1 Abs. 3 GesO). Satz 2 wurde durch das SanInsFoG mit Wirkung zum 1.1.2021 neu eingefügt.

II. Normzweck

2 Die Vorschrift bezweckt in Satz 1, indem sie ergänzend auf die Regelungen der Zivilprozessordnung verweist, eine **Entlastung der Insolvenzordnung**. Zu der – umstrittenen – Frage der systematischen Einordnung des Insolvenzrechts (→ Vor § 2 Rn. 5) wollte der Gesetzgeber damit unmittelbar nichts beitragen.¹ Allerdings erlaubt § 4 S. 1 gewisse Rückschlüsse auf das Vorverständnis des Gesetzgebers.

Die Neuregelung in Satz 2, die in § 38 S. 2 StaRUG eine inhaltlich entsprechende Parallelnorm findet, gibt den Insolvenzgerichten die Möglichkeit, auch in Gläubigerversammlungen und Erörterungs- und Abstimmungsterminen dem Schuldner, den Gläubigern und sonstigen Beteiligten die Teilnahme ohne physische Anwesenheit im Wege der Bild- und Tonübertragung zu erlauben. Sie soll die bislang umstrittene Frage der Zulässigkeit der Teilnahme an Gläubigerversammlungen über Fernkommunikationsmittel klären, ohne neue Verpflichtungen für die Insolvenzgerichte und die Teilnahmeberechtigten begründen.² Ob und inwieweit das Insolvenzgericht von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, steht im pflichtgemäßen Ermessen.³ Bei der Ermessensausübung ist nach Ansicht des Gesetzgebers zu berücksichtigen, ob technisch hinreichend leistungsfähige und datenschutzrechtlich zulässige Ausstattung zur Verfügung steht.⁴ Die Möglichkeit zur fernkommunikativen Teilnahme schließt das Recht zur Teilnahme in Präsenz nicht aus. Den Teilnahmeberechtigten wird also durch die Zulassungsentscheidung des Insolvenzgerichts ein Wahlrecht eingeräumt.⁵ Das dürfte in der Praxis in aller Regel auf ein Hybridformat hinauslaufen. Die Hinweispflicht betreffend die Unzulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen hat nach Ansicht des Gesetzgebers klarstellenden Charakter.⁶ Zu den Maßnahmen, die eine Wahrnehmung durch nichtberechtigte Dritte ausschließen sollen, gehört zB die Verwendung aktueller Technik und Virenschutzsoftware.⁷ Dass die effektive Überwachung der Ge- und Verbote dem Insolvenzgericht nur mit Einschränkungen möglich ist, steht auf einem anderen Blatt. Doch soll dieser Umstand einer Digitalisierungsmöglichkeit nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers nicht entgegenstehen.⁸

III. Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung

- 3 **1. Allgemeine Verweisung.** § 4 S. 1 enthält eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Diese Verweisung ist möglich, weil das Insolvenzverfahrensrecht eben auch und wohl in erster Linie Gesamtvollstreckungsrecht ist; insofern gehört es zur **streitigen Gerichtsbarkeit** (→ Vor §§ 2–10 Rn. 6 ff.). Die Verweisung in § 4 S. 1 gilt aber nach hM nur für das Insolvenzverfahrensrecht, nicht für das materielle Insolvenzrecht. Deshalb sind zum Beispiel die §§ 221 ff. ZPO auf die Anfechtungsfristen nicht anwendbar.⁹ Die Verweisung betrifft ferner nicht Streitigkeiten außerhalb des Insolvenzverfahrens; für diese gilt unter Umständen die Zivilprozessordnung unmittelbar. Die Maßgeblichkeit des **Gerichtsverfassungsgesetzes** wird als selbstverständlich vorausgesetzt.¹⁰ Nach herrschender Meinung ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hingegen – auch im Verbraucherinsolvenzverfahren – nicht anwendbar.¹¹ Wo dessen Vorschriften als Vorbild für InsO-Regelungen gedient haben, kann eine analoge Anwendung aber nicht generell ausgeschlossen werden (→ Vor §§ 2–10 Rn. 10). Auch sonst kann ein Rückgriff auf Vorschriften des FamFG zulässig und geboten sein, falls der zu bewertende Vorgang einem Akt der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nahesteht und weder die InsO noch die ZPO eine passende Regelung enthält.
- 4 **2. Vorrang besonderer Verweisungen.** Soweit die InsO in einzelnen Vorschriften besondere Verweisungen auf die Zivilprozessordnung oder andere Gesetze enthält, gehen diese der allgemeinen Verweisung nach § 4 S. 1 vor. § 3 Abs. 1 S. 1 bezieht sich wegen der örtlichen Zuständigkeit auf

¹ Anders wohl Bork Einführung InsR Rn. 55.

² Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/24181, 191 (zu Nr. 4).

³ Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/24181, 191, 192 (zu Nr. 4).

⁴ Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/24181, 191/192 (zu Nr. 4).

⁵ Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/24181, 192 (zu Nr. 4).

⁶ Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/24181, 192 (zu Nr. 4).

⁷ Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/24181, 192 (zu Nr. 4).

⁸ Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/24181, 192 (zu Nr. 4).

⁹ Vgl. RGZ 17, 328, 331.

¹⁰ Vgl. Hahn, Materialien des GVG 1879, S. 187, 370.

¹¹ BGH 18.2.2009 – IX ZB 252/09, Rn. 2; 18.2.2009 – 264/09, Rn. 2; Kayser/Thole/Sternal § 4 Rn. 4; KPB/Prütting § 4 Rn. 4; Braun/Baumert § 4 Rn. 4; aA Smid NJW 1994, 2678, 2680; offen gelassen von LG Freiburg ZIP 1982, 477, 478; auf den Einzelfall abstellend Jaeger/Gerhardt § 4 Rn. 2.